

**Sperren aufgrund der Maul- und Klauenseuche (MKS) –
bestätigt durch DRITTLÄNDER und dem BMEL aktiv mitgeteilt**

Liste vorbehaltlich unvollständiger Angaben der Drittländer sowie kurzfristiger Änderungen: Es ist in jedem Fall zu empfehlen, dass sich der Exporteur über den Importeur bei der für den Bestimmungsort zuständigen Veterinärbehörde über die aktuellen Bedingungen/Restriktionen erkundigt. Die Bedingungen können sich sehr rasch ändern!!!

Neue Informationen sind gelb hinterlegt.

Name des DL ¹	Behörde des DL	betroffene Produktkategorien, ggf. Ausnahmen	Sperre folgender Region/-en	Sperre ab Datum
Argentinien	SENASA	<ul style="list-style-type: none"> Rindersamen vorübergehende Aussetzung der Importe von Milchprodukte von Rindern und Büffel 	DEU	10.01.2025 14.01.2025
Australien	Australian Government, Department of Agriculture, Fisheries and Forestry	<ul style="list-style-type: none"> https://www.agriculture.gov.au/biosecurity-trade/import/industry-advice/2025/06-2025 Milcherzeugnisse, die ab dem 14. November 2024 fertiggestellt oder aus Deutschland ausgeführt wurden. Ausnahme für Milcherzeugnisse für spezielle medizinische Zwecke oder Säuglingsnahrung (ab 18.02.2025) 	DEU	14.11.2024
Belarus		<ul style="list-style-type: none"> Rinder, kleine Wiederkäuer, Schweine, Rentiere, empfängliche Wildtiere, Altweltkamele und andere Vertreter der Familie der Kamele (Lamas, Alpakas, Vikunjas), empfängliche Arten von Zoo- und Zirkustieren; Sperma von Rindern, Schafböcken, Ebern, Ziegenböcken, Embryonen von Rindern und kleinen Wiederkäuern, Schweineembryonen; von Rindern und kleinen Wiederkäuern gewonnene Milch und Milchprodukte; Fleisch, Fleischerzeugnisse und andere aus der Schlachtung empfänglicher Tierarten gewonnene Roherzeugnisse; von empfänglichen Tierarten gewonnene Jagdtrophäen; Leder-, Horn-, Huf-, Darm-, Schafsfell- und Lammfellrohmaterial, Wolle, Ziegenhaar und Borsten empfänglicher Tierarten; 	DEU	15.01.2025

¹ Sperren, die BMEL durch DL mitgeteilt wurden. Nicht auszuschließen sind weitere Sperren, die BMEL nicht mitgeteilt wurden.

		<ul style="list-style-type: none"> • Futtermittel und Futtermittelzusätze, die Bestandteile tierischen Ursprungs enthalten und von empfänglichen Tierarten gewonnen wurden (mit Ausnahme von Futtermittelzusätzen und wärmebehandeltem Fertigfutter für Katzen, Hunde, Iltisse, Frettchen, Iltis-Nerz-Hybride, Nagetiere, Aquarien- und Terrarientiere, Ziervögel). <p>Ebenso wird für folgende Waren eine vorübergehende Einfuhrbeschränkung aus der Bundesrepublik in das Hoheitsgebiet der Republik Belarus erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Futtermittel pflanzlichen Ursprungs (mit Ausnahme von Fertigfutter für Katzen, Hunde, Iltisse, Frettchen, Iltis-Nerz-Hybride, Nagetiere, Aquarien- und Terrarientiere, Ziervögel). • Regenwürmer und Regenwurm-Kokons aus Wurmzucht, Vermikulturen und natürliches Substrat für deren Züchtung (Erde, Torf, Kompost, Biohumus, Mist, Pflanzenteile). 		
Bosnien		<p>Verbot der Einfuhr und Durchfuhr aus Brandenburg</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Haus- und Wildhuftiere, b) Samen und Embryonen/Eizellen von Huftieren, c) Lebensmittel, Produkte, Rohstoffe und Abfälle, die von heimischen und wildlebenden Huftieren stammen, d) Futtermittel für Tiere das von Huftieren stammt, <p>Ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) hermetisch verschlossene wärmebehandelte Fleischdosen, die bei der Herstellung einer Verarbeitung mit einem Fo-Wert von 3 und höher unterzogen wurden, also Dauerdosen; b) rohe Häute, wenn sie auf eine der folgenden Arten verarbeitet wurden: <ol style="list-style-type: none"> 1) mindestens 8 bis 10 Stunden lang mit Calciumlysin bei einem pH-Wert von 12 bis 13 behandelt und anschließend mindestens 6 bis 10 Stunden lang mit Säure bei einem pH-Wert von 1 bis 3 behandelt; 2) mit Meersalz unter Zusatz von 2 % Soda für mindestens 7 Tage gesalzen, wenn die so behandelten Häute vor der Verladung am Herkunftsort mindestens 30 Tage gelagert wurden; 3) 42 Tage lang bei einer Temperatur von 20 °C getrocknet, wobei die Verarbeitungsmethode im Veterinärzeugnis anzugeben ist; c) thermisch verarbeitetes technisches Fett und Gelatine, wobei während der Verarbeitung eine Temperatur in der Mitte des Produkts von mindestens 70 °C erreicht wurde; d) Wolle wird in einer alkalischen Wasserlösung bei einem pH-Wert von 10 unter Zusatz von Natriumcarbonat in einer Menge von 1,5 bis 2 g pro Liter gewaschen und im Luftstrom bei einer Temperatur von 80 °C getrocknet; e) chemisch vollständig verarbeitete Produkte, wie z. B. Wetblue-Leder, Chromleder, gekochte Borsten und dergleichen; 	Brandenburg	21.01.2025

		<p>f) Milch und Milchprodukte, bei denen die Rohmilch unter Aufsicht eines zugelassenen Tierarztes 15 Sekunden lang bei einer Temperatur von 71,7 °C pasteurisiert und anschließend folgenden Bedingungen unterzogen wurde:</p> <p>1) weitere Wärmebehandlung, nach der der Peroxidasetest eine negative Reaktion ergab;</p> <p>2) oder ein Trocknungsprozess, der Erhitzen mit der gleichen Wärmebehandlungswirkung wie im vorherigen Absatz umfasst;</p> <p>3) oder Verarbeitung, bei der mindestens 1 Stunde lang ein pH-Wert von weniger als 6 erreicht wurde;</p> <p>g) Därme, die in Milchsäure oder Salzlake mit einem pH-Wert von 6,0 und darunter eingeführt werden;</p> <p>h) Trophäen von Wildtieren, die so lange in kochendem Wasser gekocht werden, dass alle Gewebe außer Knochen, Hörnern, Pfoten, Krallen oder Zähnen entfernt werden;</p> <p>i) dauerhaft getrocknete Fleischprodukte, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen: Wasseraktivität von 0,93 oder weniger, pH-Wert von weniger als 6, Reifezeit von mindestens 9 Monaten und Gewicht von mindestens 5,5 kg</p>		
Brasilien		<ul style="list-style-type: none"> • Lebende Tiere (Wiederkäuer und Schweine) • genetisches Material • Zuchtmaterial • Erzeugnisse der oben genannten empfänglichen Arten, die nicht einem Risikominderungsverfahren unterzogen wurden <p>Ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – UHT-Milch und ihre Derivate; – Fleischerzeugnisse, die in hermetisch verschlossenen Behältnissen einer Hitzebehandlung mit einem F0-Wert von 3 oder mehr unterzogen wurden; – Eiweißmehl; – Gelatine; – in vivo gewonnene Embryonen von Rindern, die gemäß Kapitel 4.8 verarbeitet und gelagert werden; – mit Kalk behandelte Häute, konservierte Häute und halbverarbeitetes Leder; – extrudiertes Trockenfutter für Haustiere 	DEU	28.01.2025
Chile	SAG	<ul style="list-style-type: none"> • Risikoprodukte, einschließlich Schweine-, Rind-, Milch und Milchprodukte, frische rohe verarbeitete Fleischerzeugnisse, Rindersperma, Schaf- und Ziegensperma, Rindereizellen und in vitro gewonnene Embryonen (Anmerkung: es gibt weitere Informationen dazu auf einer Webseite, auf die BMEL jedoch weder Einfluss hat noch für deren Inhalt und zeitnahe Anpassung Garantien übernehmen kann :https://www.sag.gob.cl/noticias/sag-anuncia-que-envios-de-productos-carnicos-desde-alemania-chile-se-encuentran-suspendidos-por-brote-de-fiebre-aftosa) 	DEU	16.01.2025
Großbritannien	DEFRA, VK	<ul style="list-style-type: none"> • lebende Huftiere (Wiederkäuer und Schweine, einschl. Wild und nicht gehaltene) sowie deren Samen 	DEU	13.01.2025

		<ul style="list-style-type: none"> • frisches Fleisch von Huftieren • Fleischprodukte von Huftieren (einschl. Wild), die nicht der spezifischen Behandlung D1 oder höher unterzogen wurden. • Milch, Kolostrum und Produkte daraus, sofern sie nicht einer Behandlung gemäß Artikel 4 der VO (EU) 2010/605 unterzogen wurden. • Tierische Nebenprodukte, sofern sie nicht einer Behandlung zur wirksamen Minderung des MKS-Risikos unterzogen wurden (siehe auch Ergänzungen ab dem 07.02.2025) • Unbehandelte Wolle und Haare von MKS-empfindlichen Tieren (Rinder, Ziegen, Wild, Kamel, Lama, Alpaka, Guanako, Vikunja, alle anderen Wiederkäuer, Elefanten und Nagetiere) • Därme von empfindlichen Tieren (Rinder, Schafe, Ziegen sowie Schweine) • kommerzielle Einfuhr von Heu und Stroh ist ausgesetzt • kommerzielle Einfuhr der in Anhang I aufgeführten tierischen Nebenprodukte MKS-empfindlicher Tiere (siehe u.s. Link zur Homepage) <p><i>Anm. BMEL: Weitere Informationen sind auf den Seiten von DEFRA unter gov.uk enthalten.</i> https://www.gov.uk/guidance/imports-and-exports-of-animals-and-animal-products-topical-issues#foot-and-mouth-disease-fmd-in-germany:~:text=in%20the%20UK,-,Foot%20and%20mouth%20disease%20(FMD)%20in%20Germany,FMD%2C%20will%20be%20published%20in%20due%20course%20on%20this%20page.,-Peste%20des%20petits</p>		17.01.2025 17.01.2025 07.02.2025
Japan	MAFF	<ul style="list-style-type: none"> • Rindfleisch und Nebenprodukte vom Rind • Rohmilch und Rohmilchprodukte (Anm. BMEL: wärmebehandelte Milcherzeugnisse können ab sofort mit der neuen Bescheinigung vom 20.01.2025 versendet werden.) • Rindersamen • Stroh und Grünfutter zur Fütterung 	DEU	11.01.2025
Kanada	CIFA	<p>Folgende Tiere und Produkte von empfindlichen* Tierarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebende Tiere und Keimplasma • Frisches Fleisch (Ausnahme: rohes und unverarbeitetes Fleisch sowie Fleischerzeugnissen nach Kanada, die vor dem 12. Dezember 2024 produziert wurden (Schlachtdatum vor 12. Dezember 2024, muss auf Zertifikat dokumentiert sein)) • Unpasteurisierte Milchprodukte • Rohe Felle, Häute oder Jagdtrophäen • Blut • Andere nicht erhitzte Produkte oder Nebenprodukte von MKS empfindlichen Tierarten • Tierfutter und Ausrüstung, welche/-s mit betroffenen Tieren in Kontakt war 	DEU	10.01.2025

		<p>*(empfindliche Tierarten: Suidae (Schweine, Wildschweine), Bovinae (Rinder, Bison, Wasserbüffel), Caprinae (Schafe, Ziegen), Camelidae (Lamas, Alpakas, Vicunjas, Guanacos, Trampeltiere), Antilopinae (Antilopen, Gazellen, Springböcke, Giraffengazelle, Stelzengazelle), Cervidae (Hirsch, Elch, Karibu, Rentier), jeder nicht gelistete Paarhufer, Insectivores (Tenrek, Igel, Spitzmäuse, Maulwürfe), Elefanten, Giraffe und Okapi, Tapire, Nilpferde, Xenarthra (Ameisenbären, Faultiere, Gürteltiere), Erdferkel):</p>		
Katar	Public Health Department	<ul style="list-style-type: none"> für Fleisch & Fleischerzeugnisse vom Rind, Kalb, Schaf und Ziege aus Deutschland sind zusätzliche Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen: https://emsfsa.moph.gov.qa/en/MOPH_Documents/Approved%20Lists/List%20of%20Precautionary%20Requirements%20and%20Measures%20for%20Some%20Imported%20Foodstuffs%20and%20Their%20Justifications%2014-1-2025.pdf 	DEU	14.01.2025
Korea	MAFRA	<ul style="list-style-type: none"> Schweinefleisch, Nebenprodukte, Fleischerzeugnisse sowie nicht essbare Schweineprodukte aus Deutschland, die nach dem 10.01.2025 verladen wurden <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> von Schweinefleisch stammendes Kollagenhydrolysat, welches durch Wärmebehandlung und/oder chemische Behandlungen wie Desinfektion und Virentötung vollständig verarbeitet wurde. 	DEU	10.01.2025
Kuba	Landwirtschaftsministerium Nationales Zentrum für Tiergesundheit	<ul style="list-style-type: none"> Erzeugnisse tierischen Ursprungs (die sich in den Verschiffungshäfen befinden und auf ihre Ausfuhr in die Republik Kuba warten) 	DEU	24.02.2025
Malaysia	DVS	<ul style="list-style-type: none"> Wiederkäuer und ihre Produkte, inkl. Milch <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Milcherzeugnisse, die gemäß Art. 8.8.2 des WOAH-Tiergesundheitskodex zu den „safe commodities“ gehören, d. h. UHT-Milch und deren Folgeerzeugnisse Voraussetzung: Einhaltung der zeitlich befristeten Einfuhranforderungen/zusätzlichen Zertifizierungen, wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> Das Herkunftsland, ein Teil davon oder eine Herkunftsprovinz war während der letzten zwölf (12) Monate vor der Ausfuhr und bis zum Ausfuhrdatum frei von Rinderpest, Vesikulärer Stomatitis, Lungenseuche der Rinder, Pest der kleinen Wiederkäuer und Pockenseuche der Schafe und Ziegen. 	DEU	17.01.2025

		<p>b) Die Milch oder Milcherzeugnisse wurden von Herden gewonnen, die während der zwölf (12) Monate vor der Ausfuhr in dem Land oder einem Teil davon gehalten wurden.</p> <p>c) Dem Herkunftsbetrieb wurde bescheinigt, dass er frei von Tuberkulose und Brucellose ist.</p> <p>d) Die Tiere wurden zum Zeitpunkt der Milchgewinnung als gesund und frei von klinischen Anzeichen von infektiösen bzw. ansteckenden Krankheiten (einschließlich Ektoparasiten) befunden.</p> <p>e) Die Milch und Milcherzeugnisse wurden in einem Betrieb verarbeitet und verpackt, der von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes für die Ausfuhr zugelassen wurde.</p> <p>f) Die Milch oder Milcherzeugnisse wurden unter hygienisch einwandfreien Bedingungen verarbeitet, verpackt und gelagert und enthalten keine Konservierungsstoffe, Farbstoffe, Rückstände oder andere gesundheitsschädliche Fremd- oder Schadstoffe, und es wurden alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um eine Kontamination während der Verarbeitung, Verpackung, Lagerung und Handhabung vor der Ausfuhr zu verhindern.</p> <p>g) Die Milcherzeugnisse sind sichere Waren gemäß Artikel 8.8.2 des Tiergesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH), insbesondere ultrahocherhitzte Milch (UHT) (die bei 132°C einer Wärmebehandlung für mindestens eine Sekunde unterzogen wurde)</p> <p>h) Die Milch und deren Folgeerzeugnisse wurden einer Ultrahocherhitzung (UHT) bei einer Mindesttemperatur von 132°C für die Dauer von mindestens einer Sekunde unterzogen.</p> <p>i) Die für den menschlichen Verzehr bestimmte Milch und Milcherzeugnisse sind genusstauglich und für den menschlichen Verzehr geeignet.</p> <p>j) Die notwendigen Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung der Kontamination von Milch und Milcherzeugnissen mit Pathogenen wurden getroffen.</p> <p>k) Für andere Zwecke als den menschlichen Verzehr bestimmte Milch oder Milcherzeugnisse sollten eindeutig gekennzeichnet sein und (in ROTER Farbe) als „genussuntauglich“ oder „nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt“ oder „nur zur tierischen Verwendung“ oder „Futtermittel“ oder „Nutztierfuttermittel“ gekennzeichnet werden.</p> <p>l) Die zuständigen Beamten entnehmen an der Grenzeingangsstelle von Malaysia Proben von Milch und Milcherzeugnissen, die bei Bedarf untersucht</p>		
Marokko	ONSSA	<ul style="list-style-type: none"> • Lebende Tiere empfänglicher Arten • Rindersamen • Unverarbeitete natürliche Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs für die Tierernährung • Futtermittel für Hunde und Katzen • Fleisch und Fleischprodukte von MKS empfänglichen Tierarten (explizit erwähnt Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) 	DEU	15.01.2024 22.01.2025
Mexico	SENASICA	<ul style="list-style-type: none"> • Unbehandelte, frische und gesalzene Häute und Felle von Rindern und Schafen • Rindersperma • Ergänzungs- bzw. Ersatzstoffe mit Milch • Ergänzungsstoffe, Zusatzstoffe und Aromastoffen • Milch und Milcherzeugnisse 	DEU	10.01.2025 10.01.2025

		<ul style="list-style-type: none"> • Milch und Milcherzeugnisse zum menschlichen Verzehr • Milch und Milcherzeugnisse für Industrie und Forschung • Milch und Milchprodukte für die Tierernährung • Blut und Blutbestandteile für Diagnose und Forschung <p><u>Ausnahmen:</u> Sendungen von Kolostrum, Kaseinen und Kaseinaten, Nahrungsergänzungsmitteln mit Milchbestandteilen, Milcheiweißkonzentraten, Milchpulver, Milchmineralstoffen, Ergänzungsstoffen, Zusatzstoffen und Aromastoffen für den menschlichen Verzehr und/oder die Lebensmittelindustrie, wenn die Ware <u>vor dem 10.01.2025 zertifiziert und verschifft</u> worden ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Käse:</u> Es werden nur Erzeugnisse (Käse) akzeptiert mit Herstellungsdatum vor dem 12.12.2024. Sendungen aus Brandenburg werden nicht zugelassen. 	BB	
Namibia		<p><u>Sperrung und Widerruf aller bisher ausgestellten Importlizenzen für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • frisches/gefrorenes Fleisch von Klautieren • unpasteurisierte Milch und Erzeugnisse daraus • lebende Klautiere • unbehandelte Häute, Felle, Haare/Wolle sowie • unbehandelte Trophäen von Klautieren <p><u>Ausnahmen (Import/Transit) mit Importlizenz unter Einhaltung der WOAH-Empfehlungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • verarbeitete Erzeugnisse von Klautieren • pasteurisierte Milch und Erzeugnisse daraus • verarbeitete/behandelte Häute, Felle, Haare/Wolle • behandelte Trophäen von Klautieren • verarbeitete/behandeltes Fleisch und Fleischerzeugnisse von Klautieren 	DEU	14.01.2025
Nordmazedonien		<ul style="list-style-type: none"> • lebende Haus- und Wildtiere, Schafe, Ziegen und Schweine, deren Samen, Eizellen und Embryonen von Haus- und Wildrinder, Schafe, Ziegen und Schweine mit Ursprung in der Republik Deutschland und • Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse von Haus- und Wildtieren, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Brandenburg und Berlin. <p>Abweichend dürfen die folgenden Waren in die Republik Nordmazedonien eingeführt bzw. in die Republik Nordmazedonien durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fleischerzeugnisse von Haus- und Wildrindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, sofern das Fleisch einer der folgenden besonderen Behandlungen unterzogen wurde: 	DEU /BB/BE	20.02.2025

		<ul style="list-style-type: none"> • Verarbeitung in einem hermetisch verschlossenen Behälter, der einen Fo-Wert von drei oder mehr erreicht; • Wärmebehandlung, die das Erreichen einer Temperatur von mindestens 80 °C im Produkt gewährleistet; • Wärmebehandlung, die das Erreichen einer Temperatur von mindestens 70 °C im Produkt gewährleistet; • Wärmebehandlung, die das Erreichen einer Temperatur von mindestens 70°C im Inneren des Produkts für einen Zeitraum von 30 Minuten gewährleistet (für zuvor entbeintes Fleisch und Fleisch mit entferntem Fettgewebe) • Wärmebehandlung in hermetisch verschlossenen Behältern bei einer Temperatur von mindestens 60°C für einen Zeitraum von mindestens 4 Stunden • Hüllen aus Därmen von Haus- und Wildrindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, sofern sie einer der folgenden besonderen Behandlungen unterzogen wurden: <ul style="list-style-type: none"> • gesalzen mit Natriumchlorid (NaCl), trocken oder als gesättigte Salzlake (aw <0,80), über einen ununterbrochenen Zeitraum von 30 Tagen oder mehr, bei einer Temperatur von 20°C oder mehr • gesalzen mit zugesetztem Phosphatsalz, das 86,5 % NaCl, 10,7 % Na₂HPO₂ und 2,8 % Na₂PO₂ (Gewicht) enthält, trocken oder als gesättigte Salzlake (aw < 0,80), über einen ununterbrochenen Zeitraum von 30 Tagen oder mehr bei einer Temperatur von 20 °C oder höher, • Gelatine von Haus- und Wildrindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, • Milch und Milcherzeugnisse von Haus- und Wildrindern, Schafen und Ziegen, sofern die Milch einer der folgenden besonderen Behandlungen unterzogen wurde: <ul style="list-style-type: none"> • thermische Sterilisationsbehandlung, bei der ein Fo-Wert von drei oder mehr erreicht wird; • Ultrahoherhitzungsbehandlung (UHT) bei mindestens 132 °C für 1 Sekunde; • Ultrahoherhitzungsbehandlung (UHT) bei mindestens 135 °C in Kombination mit einer entsprechenden Dauer; • Wärmebehandlung durch Hochtemperatur-Kurzzeitpasteurisierung (HTST) von 72 °C für mindestens 15 Sekunden bei einem pH-Wert von 7 oder darüber; • eine Wärmebehandlung durch Hochtemperatur-Kurzzeitpasteurisierung (HTST) von 72 °C für mindestens 15 Sekunden, die zweimal auf Milch mit einem pH-Wert von 7 oder darüber angewendet wird; • thermische Behandlung durch Hochtemperatur-Kurzzeitpasteurisierung (HTST) in Kombination mit zusätzlicher physikalischer Behandlung, um einen pH-Wert von mindestens 6 für einen Zeitraum von mindestens 1 Stunde oder eine Temperatur von mindestens 72 °C sicherzustellen, zusammen mit Trocknung 		
--	--	---	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Wärmebehandlung durch einmalige Pasteurisierung mit einer Wirkung, die einer Wärmebehandlung bei 72°C für eine Dauer von mindestens 15 Sekunden entspricht • bestimmte Nebenprodukte von Haus- und Wildrindern, Schafen, Ziegen und Schweinen • Häute und Felle, die einen vollständigen Gerbprozess durchlaufen haben, • „Vet-Blu“-Leder • „konserviertes Leder“ • - verarbeitete Lebensmittel und Tierfutter in Dosen, wenn sie die Anforderungen der Veterinärgesundheitszeugnisse erfüllen, die in Anhang 4, Teil 3.1 und Teil 3.2 des Regelwerks über die Art und Weise und das Verfahren für die Ein- und Durchfuhr, die Art und das Verfahren für die Durchführung von Kontrollen und Inspektionen vorgeschrieben sind bei der Einfuhr und Durchfuhr einer Sendung tierischer Nebenprodukte Form und Inhalt der Veterinärbescheinigung oder anderer Dokumente, die die Sendung tierischer Nebenprodukte begleiten, sowie die Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr und Durchfuhr zugelassen ist 		
Paraguay		<ul style="list-style-type: none"> • Aussetzung der Importe von lebenden Tieren, Produkten tierischen Ursprungs und deren Nebenprodukten 	DEU	
Peru		<ul style="list-style-type: none"> • tierische Erzeugnisse mit Ursprung und/oder Herkunft in DEU, die das MKS-Virus übertragen oder als Vehikel dafür dienen können (darunter fällt auch pasteurisierte Milch) • Sperre zunächst für einen Zeitraum von 90 Tagen <p><u>Ausnahmen:</u> Waren im Transit, die einer sanitären Inspektion unterliegen</p>	DEU	15.01.2025
Philippinen		<p>Sperre der Einfuhr aller Waren MKS-empfindlicher Tiere, ihrer Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Skelettmuskelfleisch, Därme, Talg, Hufe und Hörner • Lebende Schweine, Rinder und Wasserbüffel (Familie Suidae, Familie Bovidae, Familie Cervidae), einschließlich deren Samen <p><u>Ausnahmen:</u> vorbehaltlich der philippinischen Importbedingungen und regulatorischen Anforderungen und ggf. mit zusätzlichen Zertifizierungen (s. u.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ultraschallsterilisierte Milch (UHT) und daraus gewonnene Erzeugnisse^a • Wärmebehandelte Fleischerzeugnisse in einem hermetisch verschlossenen Behältnis mit einem F0-Wert von mindestens 3 • Proteinmehl, Gelatine • In vivo gewonnene Rinderembryonen^b: • Gekalkte Häute, gepickelte Felle und halbverarbeitetes Leder^c: <p><u>Zusätzliche amtliche Zertifizierungen:</u></p> <p>a. Zusätzliche Bescheinigung im internationalen Veterinärzertifikat (von der Veterinärbehörde des Ursprungslandes bescheinigt und unterzeichnet), in der bestätigt wird, dass die genannte Milch und</p>	DEU	10.02.2025

		<p>die genannten Milcherzeugnisse (a) von Herden stammen, die zum Zeitpunkt der Milchgewinnung nicht mit MKSV infiziert waren oder bei denen kein Verdacht auf eine MKSV-Infektion bestand, und aus Milch gewonnen wurde, das einen pH-Wert von weniger als 7 aufweist oder negativ auf MKSV getestet wurde und mindestens 15 Sekunden lang auf eine Mindesttemperatur von 72 °C erhitzt wurde; oder (b) gemäß einem Verfahren in Artikel 8.8.39 verarbeitet wurden, um die Inaktivierung des MKSV sicherzustellen.</p> <p>b. Zusätzliche Bescheinigung im internationalen Veterinärzertifikat (von der Veterinärbehörde des Ursprungslandes bescheinigt und unterzeichnet), in der bestätigt wird, dass die genannten in vivo gewonnenen Embryonen gemäß Kapitel 4.8 entnommen, verarbeitet und gelagert wurden.</p> <p>c. Zusätzliche Bescheinigung im internationalen Veterinärzertifikat (von der Veterinärbehörde des Ursprungslandes bescheinigt und unterzeichnet), in der bestätigt wird, dass das Erzeugnis einer Behandlung mit Kochsalzlösung (NaCl), die 2% Natriumcarbonat (NaCO₃) enthält, mindestens 28 Tage lang unterzogen wurde.</p> <p>Alle Sendungen aus Deutschland, die sich vor der offiziellen Übermittlung dieses Erlasses an die deutschen Behörden IM TRANSIT/VERLADEN/IM HAFEN ANGENOMMEN befinden, sind zugelassen, sofern die Erzeugnisse am oder vor dem 26. Dezember 2024 geschlachtet/hergestellt und bei Ankunft im Einfuhrhafen NEGATIV auf das Virus der Maul- und Klauenseuche getestet wurden.</p>		
Serbien	MAFW	<p>Verbot der Ein- und Durchfuhr folgender Sendungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) lebende Hausrinder, Schweine, Schafe, Ziegen und andere Haus- und Wildhuftiere; 2) Fleisch von Hausrindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und anderen heimischen und wilden Huftieren; 3) Fleischerzeugnisse von Hausrindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und anderen Haus- und Wildhuftieren, ausgenommen Fleischerzeugnisse von Hausrindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und anderen Haus- und Wildklauentieren, die in einem hermetisch verschlossenen Behälter wärmebehandelt wurden (dürfen); 4) Milch und Milcherzeugnisse von Hausrindern, Schafen, Ziegen und anderen Huftieren, ausgenommen ultrahocherhitzte Milch (UHT); 5) sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr, die von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und anderen Haus- und Wildhuftieren stammen, ausgenommen Gelatine; 6) tiefgefrorenes Sperma und Embryonen von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen; 7) Leder von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und anderen Haus- und Wildtieren (mit den in der Verordnung genannten Ausnahmen); 8) tierische Nebenprodukte von Hausrindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und anderen Haus- und Wildhuftieren, ausgenommen verarbeitete tierische Proteine und dehydriertes Heimtierfutter; 9) biologisches Material (Blut und Organe) zum Zwecke der Durchführung diagnostischer Tests, sofern beim Verpacken der Proben auf/in geeigneten Medien und Verpackungen nicht die Sicherheitsnormen, Richtlinien und Regeln der guten Praxis eingehalten werden; 	DEU	22.01.2025

		<p>Verboten ist auch die Einfahrt von Fahrzeugen zum Transport und zur Durchfuhr lebender Tiere als mögliche Überträger des Erregers, sowie wenn diese nicht gegen den MKS-Erreger behandelt wurden und seit der Behandlung nicht mehr als 24 Stunden vergangen sind. Die Verordnung wurde im Amtsblatt 6/2025 vom 21.01.2025 veröffentlicht.</p>		
Singapur	SFA	<p>m) Rindfleisch/-erzeugnisse n) Schweinefleisch/-erzeugnisse o) flüssige rohe Milch/Rohmilch für direkten humanen Verzehr (<i>per Einfuhranforderung für Milcherzeugnisse aus MKS-betroffenen Exportländern</i>)</p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • hitzebehandelte Erzeugnisse gem. WOAH-Kodex 8.8.34 • Sendungen mit Exportdatum vor dem 10.1.2025 sowie Schlachtdatum vor dem 27.12.2024 	DEU	10.01.2025
Südafrika	DALRRD	<ul style="list-style-type: none"> • Sendungen von Klautieren und deren Erzeugnissen • alle Sendungen, die am oder nach dem 12.12.2024 verpackt wurden (bzgl. Fleisch: ganzer Kühlcontainer wird als Einheit betrachtet) <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Milcherzeugnisse mit der neuen bilateralen Veterinärbescheinigung V5.0 (vom 17.02.2025) • verarbeitetes tierisches Protein vom Schwein • Gelatine/Kollagen • gekälkte Häute, gepökelte Felle und halbverarbeitetes Leder • Jagdtrophäen • Rinderdärme (Herkunft: Brasilien und Argentinien) • Schafsdärme (Herkunft Neuseeland, Australien und über China) • extrudiertes Heimtierfutter <p>Voraussetzung ist eine gültige Einfuhrlizenz + Ausstellung einer Veterinärbescheinigung</p>	DEU	12.12.2024
Russland	ROS	p) Lebende Tiere empfänglicher Arten und deren Produkte	EU	20.01.2025
Uruguay		<p>q) Vorübergehende Aussetzung der Importe aus DEU von lebenden Tieren, Produkte tierischen Ursprungs und genetischem Materials Ausnahme: Sichere Produktkategorien gemäß Artikel 8.8.2 (Kapitel 8.8) des „Terrestrial Animal Health Code“ der WOAH.</p>	DEU	13.01..2025
USA	APHIS	<p>r) Lebende Wiederkäuer, Kameliden, Schweine, Igel, Tenreks und deren Keimplasma s) Für Hunde und Pferde gelten zusätzliche Einfuhrbedingungen t) Unverarbeitete Produkte, Nebenprodukte (inklusive Milch) von Schweinen, Wiederkäuern, Kameliden, Igel und Tenreks u) In einigen Fällen können zulässige unverarbeitete Produkte und Nebenprodukte von Schweinen, Wiederkäuern und Kameliden eingeführt werden, wenn sie direkt vom Ankunftshafen zu einem</p>	DEU	03.11.2024

		<p>zulässigen USDA-zugelassenen Betrieb befördert werden. Es gibt keine USDA-zugelassenen Betriebe für Milch/Milchprodukte.</p> <p>v) Verarbeitete Produkte, Nebenprodukte (inklusive Milch) von Schweinen, Wiederkäuern, Kameliden, Igeln und Tenreks müssen von einer Einfuhrgenehmigung und/oder einem Zertifikat begleitet sein, das bestätigt, dass die Produkte oder Nebenprodukte gemäß den APHIS-Anforderungen behandelt wurden.</p>		
Ukraine	SSUFSCP	<p>w) Tiere, die für das Virus der Maul- und Klauenseuche empfänglich sind, dessen genetisches Material, der Rohstoffe und der daraus gewonnen Erzeugnisse.</p> <p>x) Ausnahme für hitzebehandelte Milch und Milcherzeugnisse (Verwendung der abgestimmten Zusatzbescheinigung)</p>	DEU	<p>31.01.2025</p> <p>17.02.2025</p>
Vereinigte Arabische Emirate	Ministerium für Klimaschutz und Umwelt	<p>y) Sperre der Einfuhr lebender Tiere (Schafe, Ziegen und Rinder) ohne Einhaltung der folgenden Zusatzanforderungen, solange bis Deutschland wieder offiziell als MKS-freies Land von der OIE anerkannt ist:</p> <p><i>Die Tiere müssen 28 Tage lang unter tierärztlicher Aufsicht in Quarantäne gehalten werden und innerhalb von zwei Tagen vor der Quarantäne mit dem ABC-ELISA 3 und mit einem negativen Ergebnis.</i></p> <p><i>Oder</i></p> <p><i>Einfuhr aus Provinzen, die offiziell frei von Maul- und Klauenseuche sind.</i></p> <p>z) Samen, Embryonen und Eizelle von Kühen aus Deutschland ohne zusätzliche Gesundheitsbescheinigung (<i>liegt nicht vor</i>)</p> <p>Fleischerzeugnisse (red meat):</p> <p>aa) Sperre der Einfuhr von Sendungen mit nicht hitzebehandeltem rotem Fleisch (canned, cooked, dried & salted) aus dem Land Brandenburg, das nach dem 18.12.2024 erzeugt wurde, oder aus einem anderen Land, in dem die Maul- und Klauenseuche festgestellt wurde</p> <p>Milcherzeugnisse:</p> <p>bb) Sperre der Einfuhr von Sendungen mit nicht wärmebehandelter Milch aus dem Land Brandenburg, die nach dem 18.12.2024 erzeugt wurden, oder aus anderen Bundesländern, in denen die Maul- und Klauenseuche festgestellt wurde</p> <p><u>Ausnahmen:</u> Sendungen mit hitzebehandelten Fleischerzeugnissen/Milch mit zusätzlichen Zertifizierungsanforderungen: https://www.moccae.gov.ae/en/our-services/approved-slaughterhouses.aspx</p>	DEU	15.01.2025
			BB	18.12.2024
			BB	18.12.2024

Sperren aufgrund der **Maul- und Klauenseuche (MKS)**,
nicht aktiv durch DRITTLÄNDER mitgeteilt

Name des DL ²		Informationen	Sperre ab Datum
Guernsey		Alle Einfuhren der folgenden tierischen Erzeugnisse von Schweinen und Wiederkäuern (z.B. Schafe, Rinder und Ziegen) aus Deutschland sind verboten: Frisches Fleisch und Fleischprodukte wie Wurst, Schinken und Wurstwaren. Milch und Milchprodukte einschließlich Butter und Käse. Diese Beschränkungen gelten nicht für Säuglingsmilch, medizinische Lebensmittel und bestimmte zusammengesetzte Produkte mit geringem Risiko (einschließlich einiger Schokoladen, Süßwaren, Brot, Kuchen, Kekse, Nudeln und Nahrungsergänzungsmittel). https://www.gov.gg/article/203554/Animal-products-and-by-products-imported-from-Germany-prohibited-to-protect-livestock-from-foot-and-mouth-disease	24.01.2025
Kosovo		Ankündigung (über Botschaft) eines Importverbots mit Ausnahmen für bestimmte Gebiete	18.01.2025
Türkei		Lebende Rinder aus Brandenburg (Info über Bulgarischen Vertreter in der EU): http://yasakli.gkgm.gov.tr/	13.01.2025
USA		https://content.govdelivery.com/accounts/USDAAPHIS/bulletins/3cc5a64 Animal Product Imports Bringing Live Animals and Germplasm into the United States From Another Country (Import)	13.01.2025
VR China		Bekanntmachung Nr. 13 aus 2025 GACC/MARA: Es ist verboten, Paarhufer und Erzeugnisse von Paarhufern (von Paarhufern stammende Erzeugnisse, die nicht verarbeitet wurden oder die zwar verarbeitet wurden, die Seuche jedoch weiter übertragen können) aus Deutschland direkt oder indirekt einzuführen. Mitteilung (über Botschaft): http://www.customs.gov.cn/customs/302249/302266/302267/6345565/index.html Ausnahme: Wärmebehandelte Milch und wärmebehandelte Milcherzeugnisse gemäß aktueller bilateraler Veterinärbescheinigung (K02.03_324-CHN/0214-01-V02_250225)	21.01.2025 05.03.2025
Albanien		Verbot der Einfuhr und Durchfuhr aus Brandenburg: a) allen lebenden Arten von Wiederkäuern und Schweinen; b) biologischem Material, das nicht von einem negativen PCR-Diagnostetest begleitet wird, der der Veterinärbescheinigung beigelegt ist und 21 Tage vor der Entnahme durchgeführt wurde; c) frischem Fleisch; d) Fleischprodukten, die nicht mindestens 30 Minuten lang bei einer Temperatur von 70 °C behandelt wurden;	17.01.2025

² Sperren, die BMEL nicht aktiv durch DL mitgeteilt wurden

		<ul style="list-style-type: none">e) Milch und Milchprodukten, die nicht mindestens 15 Sekunden lang bei einer Mindesttemperatur von 72 °C (hohe Temperatur – kurze Pasteurisierungszeit (HTST), zweimal angewendet) oder einer anderen Behandlung, die nicht nachweislich das Virus der Maul- und Klauenseuche abtötet, wärmebehandelt wurden;f) von Wolle, Haaren, Häuten und Fellen, die unbehandelt oder unbearbeitet sind, wenn die Abtötung des MKS-Virus nicht nachgewiesen ist;g) proteinhaltigen Lebensmitteln und Futtermitteln für Wiederkäuer und Schweine, die nicht wärmebehandelt wurden, bei denen die Zerstörung des Maul- und Klauenseuchevirus nicht nachgewiesen wurde, gemäß den Meldungen, auf der offiziellen Website von ADIS und WAHIS bzw. den unten aufgeführten Verwaltungseinheiten des Staates Deutschland:	
--	--	---	--